

10.07.00**Empfehlungen**
der AusschüsseR - Fzzu **Punkt 8** der 753. Sitzung des Bundesrates am 14. Juli 2000

Gesetz zur Änderung des Rechts an Grundstücken in den neuen
Ländern (Grundstücksrechtsänderungsgesetz - GrundRÄndG)

A.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77
Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 1a VermG)

Artikel 1 Nr. 1 ist zu streichen.

Begründung:

Durch die Neufassung des § 2 Abs. 1a VermG sollen die gewerkschaftlichen Nachfolgeorganisationen der Conference on Jewish Material Claims against Germany GmbH gleichgestellt werden. Auch diese sollen künftig am Investitionsvorrangverfahren beteiligt werden. Ferner ist vorgesehen, dass für die Übertragung der Rechte der gewerkschaftlichen Nachfolgeunternehmen über deren Muttergesellschaften auf die BGAG Immobilien Ost GmbH oder die Gewerkschaftliche Immobiliengesellschaft für Restitutionsobjekte mbH die Schriftform ausreichend sein soll.

Die beabsichtigte Regelung wirft schwierige Tatsachen- und Rechtsfragen auf, die bedingt durch das bisherige Gesetzgebungsverfahren noch nicht vollständig geklärt sind. Deshalb sollen diese Regelungen vorläufig zurückgestellt werden.

(noch Ziffer 1)

Zu den Restitutionsberechtigten nach § 1 Abs. 6 VermG gehören neben den Gewerkschaften weitere Nachfolgeorganisationen. Es ist im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung zweifelhaft, ob den gewerkschaftlichen Nachfolgeorganisationen anders als den sonstigen Nachfolgeorganisationen eine Beteiligtenstellung im Investitionsvorrangverfahren gewährt werden kann.

Des Weiteren sollte im Hinblick auf das baldige Auslaufen des Investitionsvorranggesetzes vermieden werden, dass es in den verbleibenden Fällen zu Verzögerungen durch eine Beteiligung der gewerkschaftlichen Nachfolgeorganisationen kommt.

Schließlich ist es sachlich nicht gerechtfertigt, für die Übertragung der Rechte die Schriftform ausreichend sein zu lassen. Das Erfordernis einer notariellen Beurkundung kann Rechtsstreitigkeiten zwischen wahren und scheinbaren Rechtsinhabern vermeiden helfen, weil von den Notaren die Vertretungsberechtigung bescheinigt wird.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 3 Abs. 1 Satz 5 VermG)

Artikel 1 Nr. 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die beabsichtigte Regelung sieht vor, dass die Anteile der Beteiligungsunternehmen am Kapital eines Unternehmens zusammengefasst werden. Bei mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen kann dies dazu führen, dass das Quorum entgegen der bisherigen Rechtslage von 20 % erreicht wird und Bruchteilseigentum einzuräumen ist.

Dies führt zu einer erheblichen Mehrbelastung der Ämter und Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen. Zweck des Quorums war es, den Verwaltungsaufwand niedrig zu halten, indem Kleinstbeteiligungen bei der Prüfung unberücksichtigt bleiben können.

Dieser Gesetzeszweck wird verfehlt, wenn nunmehr die Zusammenfassung der Kleinstbeteiligungen zur Erreichung des Quorums ausreichend sein soll. Denn einer Prüfung, ob solche Beteiligungen bestanden haben und auch zu einer Restitutionsberechtigung führen, sind die Ämter und Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen nicht enthoben. Dies gilt insbesondere im Falle von Globalanmeldungen, wie sie von den gewerkschaftlichen Nachfolgeorganisationen vorgenommen werden.

Die Bereinigung der offenen Vermögensfragen wird sich erheblich verzögern, zumal ein Abarbeitungsstand erreicht ist, der bereits zu Personalreduzierungen bei den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen geführt hat.

B.

3. Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.